

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2013/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/28)

2. Januar 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterabschnitt 1.1.3.1 b): Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Antrag der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

Einleitung

1. In Unterabschnitt 1.1.3.1 b) wird festgelegt, dass die Beförderung von im RID/ADR nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten freigestellt ist.
2. Die IRU hat zusammen mit Schulungsveranstaltern festgestellt, dass dieser Absatz b) in Widerspruch zu den Absätzen d) und e) der Sondervorschrift 363 steht, in denen die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.1 b) eingeschränkt wird. Dies wird zu beträchtlichen Interpretationsproblemen bei allen Beteiligten führen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

3. Die IRU und ihre Mitgliedsunternehmen schlagen daher folgende Änderung vor:

1.1.3.1 b) "Beförderungen von im RID / in dieser Anlage nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten" ändern in:

"Beförderungen von in den Absätzen d) und e) der Sondervorschrift 363 nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten".

Begründung

4. Durch diese Änderung erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf eine künftige Fehlinterpretation der Absätze d) und e) der Sondervorschrift 363.

Tatsächliche Anwendung

5. Es sind keine Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Anwendung zu erwarten.
